

verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Papier dem Eigentümer gestohlen worden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Antragsteller zu tragen und auf Erfordern vorzuschießen.

Artikel 7*

Artikel 8*

Artikel 9*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Art. 7: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 8: Aufhebungsvorschrift

Art. 9: BGB in Kraft getreten am 1. 1. 1900; vgl. EGBGB BGBl. III 400-1, Art. 1

Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien.

Vom 26. März 1856.*

§ 1*

(1) Wer ohne Befugnis bergbauliche Anlagen zur Gewinnung von Mineralien macht, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde bedarf, wird mit *Geldbuße* ... oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die Strafe ist *Geldbuße* ... oder Gefängnis bis zu sechs Monaten, wenn die mittels der Anlagen gewonnenen Mineralien weggenommen sind.

§ 2*

(1) Wer ohne Befugnis, jedoch ohne Errichtung bergbaulicher Anlagen, anstehende Mineralien, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde bedarf, in der Absicht wegnimmt, dieselben sich anzueignen, wird mit *Geldbuße* ... oder mit Gefängnis bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Der Versuch, die Teilnahme, die Hehlerei und die Begünstigung werden mit gleicher Strafe bestraft.

Datum: Verk. am 19. 4. 1856, GS 203

§§ 1 u. 2: „Geldbuße“ jetzt „Geldstrafe“; Auslassungen auf Grund d. VO. v. 6. 2. 1924, BGBl. III 450-9; vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB BGBl. III 450-2

§ 3*

(1) Wer bei Benutzung seines Bergeigentums fahrlässigerweise die Grenzen seines Grubenfeldes überschreitet, hat *Geldbuße* . . . oder Gefängnis bis zu sechs Wochen verwirkt.

(2) Geschieht eine solche Überschreitung der Grenze vorsätzlich, so finden die in dem § 1 angedrohten Strafen Anwendung.

§ 4*

Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnener Mineralien ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Diebstahl oder Unterschlagung zu bestrafen.

§ 3: Vgl. Anm. zu §§ 1 u. 2

§ 4: StGB BGBl. III 450-2

**Gesetz
betreffend den Forstdiebstahl.**

Vom 15. April 1878.*

§ 1

(1) Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstück verübte Diebstahl:

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamm oder vom Boden getrennt ist;
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
3. an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht erworben oder eingesammelt sind;
4. an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflanzen, Gras, Heide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsamerien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht erworben oder eingesammelt sind.

(2) Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.

§ 2*

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe vom einfachen bis zum fünffachen Wert des Entwendeten, jedoch niemals unter einer Deutschen Mark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf eine Deutsche Mark ermäßigt werden, wenn der Wert des Entwendeten höher ist.

Datum: GS 222

§ 2: I. d. F. d. Ges. v. 14. 12. 1920, GS 1921 S. 103, u. d. VO. v. 12. 3. 1924, GS 127, Art. I